

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 20. Mai 2014

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG);
anrechenbare Mietzinsmaxima**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) äussern zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Anpassung der Mietzinsmaxima an die Preisentwicklung. Die Anpassung ist überfällig. Seit der letzten Anpassung im 2001 sind die Wohnkosten stark angestiegen und belasten das Haushaltsbudget der EL-Bezüger übermässig. Für viele AHV-Rentner ist die Wohnungsfrage akut, weil altersgerechter Wohnraum meist teurer als die bestehende Wohnsituation ist und ein Wechsel zu einer passenderer Wohnung häufig finanziell nicht drin liegt.

Als Teil der 1. Säule sind die Ergänzungsleistungen unverzichtbar für ein würdiges Leben vieler AHV und IV-Renten Bezüger. Um den Auftrag der Existenzsicherung zu erfüllen, müssen die anrechenbaren Ausgaben wie etwa die Mietkosten zwingend regelmässig der Preisentwicklung angepasst werden. Dank den EL können Pflegebedürftige auf eine gute Betreuung im Alter oder bei Invalidität zählen. Diese wichtige Finanzierungsfunktion der Pflegekosten müssen die EL auch weiterhin übernehmen.

Regional unterschiedliche Mietzinsmaxima

Für den SGB ist die Anpassung an die effektive Teuerung seit der letzten Erhöhung im 2001 oberste Priorität. Wir erachten das Anliegen nach einer Regionalisierung der Mietzinsmaxima zwar als berechtigt. Angesichts der sich daraus abzeichnenden Nachteile eines Systemwechsels stehen wir unterschiedlichen Mietzinsmaxima je nach Region aber skeptisch gegenüber und empfehlen darauf zu verzichten. Die Regionalisierung führt stets zu Einteilungsschwierigkeiten. So birgt auch die vorgeschlagene Einteilung in Grosszentren, Stadt und Land Ungerechtigkeiten: Zahlreiche Agglomerationsgemeinden oder Städte wie Zug oder Nyon haben etwa ein gleiches oder sogar höheres Mietzinsniveau als jene in den Grosszentren. Aber auch eine andere Einteilung würde zu Abgrenzungsproblemen führen oder wäre kaum praktikabel. Zudem sind in bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungsleistungen unterschiedliche Ansätze nach Regionen systemfremd und daher kaum anzutreffen. Dank unserer föderalen Staatsstruktur können regio-

nale Gegebenheiten am besten über eine kantonale Regelung berücksichtigt werden. Wir befürchten, dass mit der Regionalisierung der Mietzinsmaxima in Bälde auch die Regionalisierung der Lebenshaltungskosten – auch hier gibt es Unterschiede zwischen den Regionen – folgen würde. Letztlich wäre damit sogar die Frage nach regional unterschiedlichen Leistungen der AHV/IV aufgeworfen.

Festlegung Mietzinsmaximum aufgrund der Haushaltsgrösse

Wir erachten es als richtig, dass das Mietzinsmaximum aufgrund der Haushaltsgrösse festgelegt wird. Dadurch wird die Lage der Familien verbessert. In diesem Zusammenhang ist es aber unverständlich, dass die Familiengrösse auf 4 Personen plafoniert wird. Hier wäre eine Anhebung auf 5 angezeigt. Nicht nachvollziehbar sind für uns die Ansätze der Zusatzbeträge. Ins Auge sticht etwa der Ansatz für Zweipersonenhaushalte, der auf dem Land höher ist als in den Grosszentren. Die Festlegung der Ansätze anhand des Grades der Abdeckung ist nicht selbstredend. Auch hier bietet die regionale Differenzierung zahlreiche Einteilungsschwierigkeiten, auf die besser verzichtet werden soll.

Künftige Anpassungen

Die geltende Kann-Bestimmung über die künftige Anpassung der Mietzinsmaxima ist ungenügend und muss geändert werden. Dies zeigt allein die Tatsache, dass der Bundesrat seit 2001 trotz ausgewiesenem Bedarf keine Anpassung vorgenommen hat. Der SGB fordert, dass der Bundesrat bei der Neufestsetzung der Renten nach Art. 33ter AHVG die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen und der Krankheits- und Behinderungskosten in angemessener Weise anpasst.

Beteiligung des Bundes an den Heimkosten

Die vorgeschlagene Fixierung des Betrags von Fr. 13'200 in Art. 13 Abs. 2 VE ELG, der für die Festlegung des Bundesanteils an den Heimkosten massgebend sein soll, erachten wir als fragwürdig. Damit wird die im Rahmen des NFA zwischen Bund und Kantonen ausgehandelte Kostenaufteilung bei den EL geritzt. Wir befürchten, dass mit der Einfrierung des Bundesanteils die Finanzierung der Heimkosten in Frage gestellt wird, weil die Kantone den Mehraufwand nicht mehr alleine stemmen könnten. Angesichts der wichtigen Rolle der EL bei der Pflegefinanzierung darf die austarierte Kostenaufteilung nicht verändert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin